



gemeinde mönchaltorf

Dienstreglement der Feuerwehr Mönchaltorf

vom 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Dienstreglement der Feuerwehr Mönchaltorf

Art. 1	Grundlage	3
Art. 2	Grundsatz	3
Art.3	Organe der Feuerwehr Mönchaltorf	3
Art. 4	Tauglichkeit.....	3
Art. 5	Eintritt.....	4
Art. 6	Dienstplicht	4
Art. 7	Austritt.....	4
Art. 8	Dienstbetrieb.....	4
Art. 9	Dienstgrade.....	5
Art. 10	Beförderungen	5
Art. 11	Degradierung	5
Art. 12	Pflichtenhefte	5
Art. 13	Allgemeine Pflichten	6
Art. 14	Entschuldigte Absenzen	6
Art. 15	Pflichtverletzungen	6
Art. 16	Dienstweg	7
Art. 17	Spezialinformationen	7
Art. 18	Sold.....	7
Art. 19	Rechte.....	7
Art. 20	Bekleidung	8
Art. 21	Einsatzbereitschaft	8
Art. 22	Vorschriften über das Ausrücken	8
Art. 23	Schäden an Dienstmaterial.....	8
Art. 24	Ausbildung	9
Art. 25	Motorwagendienst	9
Art. 26	Feuerwehr-Fahrzeuge	9
Art. 27	Feuerwehr-Depot.....	9
Art. 28	Kommunikation	9
Art. 29	Öffentlichkeitsarbeit	9
Art. 30	Anhang.....	9
Art. 31	Disziplinarmaßnahmen.....	10
Art. 32	Beschlussfassung.....	10

Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen für Personen oder Funktionen gelten für beide Geschlechter, ungeachtet der verwendeten weiblichen oder männlichen Form.

Art. 1 Grundlage

Dieses Dienstreglement tritt - gestützt auf die nachstehenden Rechtserlasse - in Kraft: Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen FFG (LS 861.1) Feuerwehrverordnung (LS 861.2) Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrewesen (LS 861.211) Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ)

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Feuerwehr Mönchaltorf arbeitet nach modernen Grundsätzen der Einsatzführung

² Ergänzend zu diesem Dienstreglement kann das Kommando der Feuerwehr Mönchaltorf Dienstbefehle erlassen und Ausnahmen bewilligen.

Art. 3 Organe der Feuerwehr Mönchaltorf

¹ Kommandant

Der Kommandant trägt die Verantwortung gegenüber den Behörden. Er ist für einen reibungslosen Ablauf und einen ordnungsgemässen Dienstbetrieb verantwortlich und trifft alle dafür notwendigen Massnahmen. Zudem ist er für das Erstellen des Jahresberichts, der Jahresstatistik und des Budgets verantwortlich. Er vertritt die Feuerwehr Mönchaltorf nach aussen.

² Kommando

Das Kommando besteht aus dem Kommandanten und dem Stv. Kommandanten.

³ Stab

Der Stab besteht aus dem Kommando, dem Ausbildungsoffizier und dem Materialverwalter.

⁴ Stellvertretung

Bei Abwesenheit des Kommandanten übernimmt der Stellvertreter dessen Rechte und Pflichten. Er kann mit Sonderaufgaben betraut werden.

Art. 4 Tauglichkeit

Voraussetzungen für die Feuerwehrdiensttauglichkeit:

¹ Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

² Der Wohnsitz oder der Arbeitsplatz muss auf dem Gemeindegebiet von Mönchaltorf sein.

³ Die Person muss bis zum Alter von mindestens 45 Jahren atemschutztauglich sein. Die Übungen sind möglichst lückenlos zu besuchen. Das Kommando kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 5 Eintritt

- ¹ Der Eintritt in die Feuerwehr Mönchaltorf ist jederzeit möglich.
- ² Das genaue Eintrittsdatum bestimmt das Kommando.
- ³ Jeder Bewerber hat vor dem Behandeln seines Aufnahmegesuches eine Mannschaftsübung zu besuchen. Über den Eintritt in die Feuerwehr wird im Kommando entschieden.
- ⁴ Die Probezeit für Neueintretende beträgt sechs Monate.
- ⁵ Das Kommando behält sich vor, die Probezeit bei ungenügender Leistung einmalig um weitere sechs Monate zu verlängern.
- ⁶ Bei einem Eintritt in die Feuerwehr als Unteroffizier oder Offizier ist das erste Jahr ohne Kaderfunktion, d.h. als normaler Angehöriger der Feuerwehr zu absolvieren. Das Kommando kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 6 Dienstpflicht

Mit dem Eintritt in die Feuerwehr Mönchaltorf verpflichtet sich der Eingeteilte, die einschlägigen Bestimmungen und Anweisungen einzuhalten und an den angeordneten Ausbildungskursen, Übungen und Dienstleistungen teilzunehmen.

Art. 7 Austritt

- ¹ Der Austritt aus der Feuerwehr Mönchaltorf ist für Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere nur nach schriftlicher Kündigung bis Ende August auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
- ² Ein sofortiger Austritt aus der Feuerwehr Mönchaltorf ist nur möglich durch Wegzug, gesundheitliche Gründe oder den Ausschluss seitens des Kommandos (Art. 31 Disziplinarische Massnahmen).

Art. 8 Dienstbetrieb

- ¹ Der Übungsbeginn für Übungen ist um 19.30 Uhr und das Übungsende um 22.00 Uhr.
- ² Der Übungsbeginn für Kader- und Offiziersrapporte ist um 20.00 Uhr und das Übungsende um 22.00 Uhr.
- ³ Spezialisten Übungen (VA und San) beginnen um 19.30 Uhr und enden um 22.00 Uhr.
- ⁴ Andere Übungszeiten können durch das Kommando angeordnet werden.
- ⁵ Für Sonderanlässe gelten spezielle Regelungen.
- ⁶ Für sämtliche Übungen, Kurse und Anlässe, die nicht im Jahresprogramm enthalten sind, werden separate Aufgebote versendet.
- ⁷ Während Einsätzen, Übungen, Kursen und angeordneten Diensten ist das Konsumieren von Alkohol verboten. Das Kommando kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 13 Allgemeine Pflichten

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr Mönchaltorf haben ihre dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft zum Nutzen und Wohle der Bevölkerung unter Wahrung des öffentlichen Interesses zu erfüllen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr Mönchaltorf unterstehen in ihrer Funktion dem Amtsgeheimnis.

³ Die Weitergabe von Einsatzbildern an Dritte, oder deren Verbreitung über die Medien und elektronischen Plattformen (wie Facebook, YouTube, Twitter etc.) ist nur mit Einwilligung des zuständigen Gemeinderates oder des Gemeindeschreibers erlaubt.

⁴ Für jeden Angehörigen der Feuerwehr Mönchaltorf gilt die Pager-Tragpflicht.

⁵ Für jeden Angehörigen der Feuerwehr Mönchaltorf gilt die Ausrückpflicht.

⁶ Alle Angehörigen der Feuerwehr Mönchaltorf sind verpflichtet, das Kommando über eine vorübergehende oder dauerhafte Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit zu informieren.

⁷ Jeder Angehörige der Feuerwehr Mönchaltorf ist verpflichtet, vor einem Beitritt in eine andere Partnerorganisation/Rettungsorganisation, das Kommando vorgängig anzufragen und dessen Bewilligung einzuholen.

Art. 14 Entschuldigte Absenzen

¹ Als Absenzgründe für Einsätze, Pikettdienst, Übungen, kommandierte Anlässe und Kurse gelten Krankheit, Unfall, Militärdienst, Todesfall in der Familie, Ortsabwesenheit infolge Beruf oder Ferien. Absenzen sind dem Kommando mitzuteilen (Ausnahme: Einsätze). Die Absenz muss spätestens 24h vor Beginn des verpassten Anlasses im LODUR ersichtlich sein, andernfalls gilt die Abwesenheit als nicht entschuldigt.

² Anderweitige Absenzgesuche müssen schriftlich beim Kommando der Feuerwehr Mönchaltorf eingereicht werden.

³ Ausnahmefällen kann eine kurzfristige Absenz telefonisch dem jeweiligen Zugchef mitgeteilt werden.

Art. 15 Pflichtverletzungen

¹ Das Kommando der Feuerwehr Mönchaltorf kann einen Angehöriger der Feuerwehr Mönchaltorf entlassen, wenn dieser

- wiederholt den Übungen fernbleibt
- wiederholt seine dienstlichen Pflichten verletzt
- ungenügende Leistungen erbringt
- aus gesundheitlichen Gründen seinen Pflichten nicht mehr nachkommen kann
- aufgrund seines Verhaltens Anlass gibt, die Feuerwehr Mönchaltorf zu diskreditieren
- sich wiederholt unkameradschaftlich verhält.

² Wird aus nicht entschuldigen Gründen eine Übung verspätet angetreten, so gilt diese für den Feuerwehrangehörigen als unentschuldigt und wird nicht besoldet.

³ Der Kommandant kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 16 Dienstweg

Für die interne Kommunikation gelten folgende Dienstwege:

- ¹ Allgemeine Belange: Soldat - Gruppenchef - Zugchef - Kommandant
- ² Ausbildung: Soldat, Gruppenchef, Zugchef und Kommandant → Ausbildungschef
- ³ Material / Fahrzeuge: Soldat, Gruppenchef, Zugchef, Ausbildungschef und Kommandant
→ Materialwart / Materialverwalter
- ⁴ Personelles: Soldat, Gruppenchef, Zugchef, Ausbildungschef und Kommandant → Kommando
- ⁵ Private Belange: Soldat, Gruppenchef, Zugchef, Ausbildungschef und Kommandant
→ Kommando

Art. 17 Spezialinformationen

In der Feuerwehr Mönchaltorf sind nachfolgende Spezialformationen definiert.

- Kommandogruppe
- Interventionsgruppe
- Verkehrsgruppe
- Sanitätsgruppe
- Bagatellgruppe

Art. 18 Sold

- ¹ Die Ansätze der Besoldung legt der Gemeinderat fest.
- ² Der Feuerwehrsold wird jährlich ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos.
- ³ Es besteht kein Anrecht auf Sold-Vorbezug.

Art. 19 Rechte

- ¹ Jeder Angehöriger der Feuerwehr Mönchaltorf hat das Anrecht für dienstliche Anlässe aller Art mit dem üblichen Sold entschädigt zu werden.
- ² Jeder Angehörige der Feuerwehr Mönchaltorf hat das Recht, sich auf dem Dienstweg zu allen Belangen des Dienstbetriebes zu äussern.

Art. 20 Bekleidung

¹ Allgemeines

Zur Dienstausbübung werden den Angehörigen der Feuerwehr Mönchaltorf die Bekleidung und die persönlichen Ausrüstungsgegenstände unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Ersatz dieser Gegenstände erfolgt nach Bedarf, sofern keine bestimmte Tragdauer festgelegt ist. Jeder Angehörige der Feuerwehr hat seine Bekleidung und seine Ausrüstungsgegenstände sorgfältig zu behandeln, sauber und einsatzbereit zu halten. Bei grobfahrlässiger und/oder vorsätzlicher Beschädigung haftet der Angehörige der Feuerwehr. Schäden, Mängel und Verluste sind dem Materialwart oder seinem Stellvertreter sofort zu melden. Bei Verdacht auf Grobfahrlässigkeit informiert dieser den Kommandanten. Das Tragen von Ausrüstungsgegenständen ausser Dienst ist untersagt. Ausnahmen bewilligt das Kommando.

² Einsatzbekleidung

Jeder Angehörige der Feuerwehr Mönchaltorf erhält einen Satz Einsatzbekleidung gemäss den Vorschriften der GVZ.

³ Arbeitskleidung

Bei Anlässen zur Sicherstellung des Brandschutzes ist die Arbeitskleidung zu tragen und die Brandschutzbekleidung muss mitgeführt werden.

Art. 21 Einsatzbereitschaft

Die Einsatzbereitschaft des Materials hat jederzeit absolute Priorität. Nach Übungen und Einsätzen darf der Dienst erst beendet werden, wenn das Material kontrolliert und retabliert worden ist. Fehlendes oder defektes Material ist umgehend dem Materialwart zu melden.

Art. 22 Vorschriften über das Ausrücken

¹ Bei Alarmeinsätzen hat jeder Angehörige der Feuerwehr Mönchaltorf, unter Beachtung der geltenden Strassenverkehrsvorschriften (SVG), schnellstmöglich ins Feuerwehrdepot einzurücken.

² Bei jedem Alarm ist die Zentrale im Feuerwehrdepot durch einen Offizier oder ein Mitglied des Kaders zu besetzen.

³ Grundsätzlich wird der Einsatz durch einen Offizier geführt. Ist kein Offizier innert nützlicher Frist verfügbar, so übernimmt diese Aufgabe ein Unteroffizier.

⁴ Ausnahmen im Ausrückkonzept werden ausschliesslich durch das Kommando bestimmt.

Art. 23 Schäden an Dienstmaterial

¹ Beschädigungen an Fahrzeugen, Geräten und Material, die anlässlich von Einsätzen, Übungen oder sonstigen Dienstleistungen verursacht und nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen wurden, sind zu Lasten der Gemeinde Mönchaltorf zu begleichen.

² Beschädigungen sind unverzüglich auf dem Dienstweg zu melden.

Art. 24 Ausbildung

¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr Mönchaltorf können an Kurse, die der Ausübung ihres Dienstes förderlich sind, kommandiert werden. Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung gehen zu Lasten der Gemeinde Mönchaltorf.

² Absolviert ein Angehöriger der Feuerwehr Mönchaltorf einen Kaderkurs, so muss er zwingend im selben Jahr bereits an den Offiziersübungen (nur Offiziere), Kaderrapporten und Kaderübungen teilnehmen.

³ In jedem Fall hat ein Angehöriger der Feuerwehr Mönchaltorf genügend Übungen zu besuchen, damit sein Fachwissen auf dem geforderten Niveau bleibt.

⁴ Der Übungsplan wird rechtzeitig durch den Chef Ausbildung erarbeitet, zur Genehmigung dem Kommando vorgelegt und kommuniziert.

⁵ Die Kontrolle des Ausbildungsstandes obliegt dem Chef Ausbildung. Kursbesuche finden nach Absprache mit dem Ausbildungschef und dem Kommando statt.

Art. 25 Motorwagendienst

¹ Die Ausbildung der Fahrausweiskategorien C1-118 erfolgt nur nach Absprache zwischen dem Chef Motorwagendienst und dem Kommando.

² Die Fahrübungen werden analog den Übungen mit dem üblichen Sold entschädigt.

³ Die Pflichtstunden pro Kalenderjahr sind einzuhalten.

Art. 26 Feuerwehr-Fahrzeuge

Die Feuerwehr-Fahrzeuge dürfen nicht für private Zwecke verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kommandant oder sein Stellvertreter auf Anfrage hin.

Art. 27 Feuerwehr-Depot

¹ Private Führungen und Veranstaltungen im Feuerwehr-Depot dürfen nur nach vorgehender Rücksprache mit dem Kommando stattfinden. Bei privaten Veranstaltungen ist zudem die Liegenschaftenverwaltung zu informieren.

² Das Benützen des Aufenthaltsraumes für Private Zwecke ist verboten.

³ Das Kommando kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 28 Kommunikation

¹ Bei besonderen Vorkommnissen in Einsätzen oder Übungen ist gemäss der Informations- und Kommunikationskonzept der Gemeinde Mönchaltorf zu informieren.

² Im Zweifelsfall soll von einem aussergewöhnlichen Fall ausgegangen werden.

Art. 29 Öffentlichkeitsarbeit

Die Kommunikation gegenüber den Medien obliegt ausschliesslich dem Kommandanten, seinem Stellvertreter oder im Einsatz dem jeweiligen Einsatzleiter.

Art. 30 Anhang

Im Anhang befindet sich das Organigramm der Feuerwehr Mönchaltorf

Art. 31 Disziplinarmaßnahmen

Widerhandlungen gegen dieses Dienstreglement werden durch das Kommando der Feuerwehr Mönchaltorf disziplinarisch geahndet.

Als disziplinarische Massnahmen gelten:

- schriftliche Verwarnung
- Zurückversetzung in die Probezeit
- Regresse bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Beschädigungen (Verlust) an Material und Fahrzeugen.
- Entlassung

Bei strafrechtlich relevanten Zuwiderhandlungen behält sich das Kommando die Erstattung einer Anzeige vor.

Art. 32 Beschlussfassung

Dieses Dienstreglement tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig werden alle damit im Widerspruch stehenden Dienstreglemente und Beschlüsse aufgehoben.